

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz - Bgld. LVwGG, LGBl. Nr. 44/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 8:*

„§ 8 Disziplinargericht“

2. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 20:*

„§ 20 Tätigkeitsbericht und Übermittlungspflicht“

3. *§ 7 Abs. 2 Z 6 und 8 entfallen; die Z 7 wird als neue Z 6 nummeriert und der abschließende Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.*

4. *§ 7 Abs. 4 entfällt, die Abs. 5 und 6 werden als neue Abs. 4 und 5 nummeriert.*

5. *§ 8 lautet:*

„§ 8

Disziplinargericht

(1) Disziplinargericht ist das Bundesverwaltungsgericht, welches durch einen Senat entscheidet.

(2) Das Disziplinargericht ist zuständig zur Entscheidung über eine Amtsenthebung - und zwar über Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes oder der Disziplinaranwältin oder des Disziplinaranwaltes - und zur Erlassung von Beschlüssen und Disziplinarerkenntnissen.“

6. *Im § 9 Abs. 1 wird vor dem Wort „Einzelrichter“ die Wortfolge „Einzelrichterinnen und“ eingefügt.*

7. *§ 16 lautet:*

„§ 16

Revisionsbefugnisse

Gegen Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes kann die Landesregierung in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind, binnen sechs Wochen ab Zustellung an die belangte Behörde Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG erheben.“

8. *Im § 17 Abs. 6 Z 1 wird der Strichpunkt nach dem Wort „Personalstand“ durch einen Gedankenstrich ersetzt, nach dem Wort „Dienstverhinderungen“ wird ebenfalls ein Gedankenstrich eingefügt.*

9. *§ 20 lautet:*

„§ 20

Tätigkeitsbericht und Übermittlungspflicht

(1) Das Landesverwaltungsgericht hat alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu erstatten. Der Bericht ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Landesregierung längstens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf jedes zweiten Kalenderjahres zu übermitteln.

(2) Ist die belangte Behörde in einer Rechtssache in einer Angelegenheit der Landesverwaltung nicht die Landesregierung oder in einer Angelegenheit der mittelbaren Bundesverwaltung nicht der Landeshauptmann, so ist die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes ohne unnötigen Aufschub auch dem Amt der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Dies gilt nicht für Entscheidungen in Verwaltungsstrafsachen oder wenn die Entscheidung ohnehin der Landesregierung oder dem Landeshauptmann als revisionsberechtigte Stelle zuzustellen ist.“

10. *§ 21 Abs. 2 lautet:*

„(2) Zu Landesverwaltungsrichterinnen oder Landesverwaltungsrichtern können nur Personen ernannt werden, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
2. ein Studium des österreichischen Rechts nach § 2a des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961 in der Fassung des BGBl. I Nr. 102/2018, vollendet haben,
3. zumindest über eine fünfjährige juristische Berufserfahrung verfügen und
4. für die mit der Ausübung der Tätigkeit einer Richterin oder eines Richters des Landesverwaltungsgerichtes verbundenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sind.“

11. § 21 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten gelten § 4 Abs. 7 und 7a, §§ 5, 7 Abs. 6 sowie §§ 8 und 11 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988 in der geltenden Fassung, mit der Maßgabe, dass

1. der Ernennung eine öffentliche Ausschreibung in sinngemäßer Anwendung des § 2 des Objektivierungsgesetzes vorauszugehen hat;
2. der von der Landesregierung zu bestellenden dreiköpfigen Objektivierungskommission Vertreterinnen oder Vertreter aus Gerichtsbarkeit und Verwaltung sowie eines Personalberatungsunternehmens angehören wobei der Vorsitz von der Vertreterin oder dem Vertreter der Gerichtsbarkeit geführt wird;
3. die Kommission die Gesamtbeurteilung mit Stimmenmehrheit trifft.“

12. Im § 22 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „der Vollversammlung“ durch die Wortfolge „des Disziplinargerichtes“ ersetzt.

13. Im § 22 Abs. 1 Z 1 entfällt die Wortfolge „die im Zeitpunkt seiner Ernennung maßgeblichen allgemeinen Ernennungserfordernisse für Landesbeamtinnen und Landesbeamte (§ 4 LBDG 1997) oder“ sowie das Wort „besonderen“.

14. Im § 24 Abs. 7 wird die Zahl „1 680,40“ durch die Zahl „2 607,10“ ersetzt.

15. Im § 24 Abs. 8 wird die Zahl „672,20“ durch die Zahl „1 183,20“ ersetzt.

16. Im § 32 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „der Vollversammlung in Disziplinarangelegenheiten“ durch die Wortfolge „dem Disziplinargericht“ ersetzt.

17. Im § 32 Abs. 2 Z 3 und 4 wird jeweils die Wortfolge „die Vollversammlung in Disziplinarangelegenheiten“ durch die Wortfolge „das Disziplinargericht“ ersetzt.

18. Im § 33 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Vollversammlung in Disziplinarangelegenheiten“ durch die Wortfolge „des Disziplinargerichtes“ ersetzt.

19. Dem § 39 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis sowie in §§ 7 und 8, § 9 Abs. 1, § 16, § 17 Abs. 6, § 20, § 21 Abs. 2 und 3, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 24 Abs. 7 und 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

- Zu enge Ernennungserfordernisse für Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts führen zu sachlich nicht zu rechtfertigenden Ausschlüssen von Bewerberinnen und Bewerbern (z.B. Höchstaltersgrenze von 40 Jahren)
- Unabhängigkeit der Objektivierungskommission nicht ausreichend abgesichert
- Zweijähriger Tätigkeitsbericht ist nicht ausreichend, um von Seiten des Amt der Landesregierung allenfalls notwendige verwaltungsinterne Qualitätssicherungsmaßnahmen zu setzen oder sonstige Konsequenzen zu ziehen
- Entlohnungsniveau des Präsidiums des Landesverwaltungsgerichts im Bundesländer-Vergleich auffallend niedrig
- Disziplinarrechtliche Regelungen (insbes. zur Amtsenthebung) möglicherweise verfassungsrechtlich problematisch

Ziel:

- Neuregelung der Ernennungserfordernisse für Landesverwaltungsrichtern und Landesverwaltungsrichter nach Maßgabe des Art. 134 B-VG
- Herstellung größerer Transparenz bei der Besetzung von (Leitungs)Positionen im Landesverwaltungsgericht
- Zeitnahe Information des Amtes der Landesregierung über Verfahren gegen Behörden des Landes zur Steigerung der verwaltungsinternen Qualitätskontrolle und -steuerung
- Anhebung des Entlohnungsniveaus des Präsidiums des Landesverwaltungsgerichts im Hinblick auf die entlohnungsspezifischen Bestimmungen der anderen Bundesländer
- Sicherstellung einer verfassungskonformen Regelung in Angelegenheiten des Disziplinarrechts unter besonderer Berücksichtigung der Garantie eines fairen Verfahrens im Rahmen einer Amtsenthebung

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetz.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung der im Entwurf vorliegenden Novelle ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, hinsichtlich der Organisation des Landesverwaltungsgerichts überdies aus Art. Art. 136 Abs. 1 B-VG, sowie hinsichtlich der dienstrechtlichen Regelungen aus Art. 21 Abs. 1 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erhöhung der Bezüge des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des Landesverwaltungsgerichts bewirken pro Monat einen Mehraufwand von €926,70 bzw. €511.

Darüber hinaus haben die vorgeschlagenen Änderungen allenfalls geringe finanzielle Auswirkungen. Die Informationspflicht des Landesverwaltungsgerichts, wonach dieses dem Amt der Landesregierung über Entscheidungen aus dem Bereich der Landesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung zu berichten hat wird für gering erachtet, da Verwaltungsstrafsachen ausgeklammert sind und die Übermittlung elektronisch erfolgen kann.

Im Übrigen werden keine Änderungen vorgeschlagen, die finanzielle Auswirkungen haben können.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Soweit ersichtlich entfaltet der vorliegende Gesetzesentwurf keine Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Burgenland.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

Besonderheiten im Gesetzgebungsverfahren:

Durch die Benennung des Bundesverwaltungsgerichts als Disziplinargericht sieht das vorliegende Landesgesetz bei der Vollziehung eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vor. Gemäß Art. 131 Abs. 5 iVm Art. 97 Abs. 2 B-VG muss hierzu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf adressiert mehrere Probleme organisatorischer Natur die seit der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte zutage getreten sind und soll dem Landesverwaltungsgericht Burgenland die notwendigen Instrumente für eine weiterhin ungestörte Wahrnehmung seiner Aufgaben bieten. Insbesondere in organisatorischer Hinsicht sollen kleinere Anpassungen vorgenommen werden:

Die zu eng gefassten Ernennungserfordernisse für Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts führen zu sachlich nicht zu rechtfertigenden Ausschlüssen von Bewerberinnen und Bewerbern (z.B. Höchstaltersgrenze von 40 Jahren); die vorgeschlagene Neuregelung orientiert sich an den weiten Vorgaben des B-VG und soll verhindern, dass qualifizierte Bewerberinnen und Bewerbern aus wenig relevanten, formalen Kriterien ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund soll durch eine transparente Gestaltung einer ständig eingerichteten Objektivierungskommission auch der Modus der Bestellung neuer Mitglieder des Landesverwaltungsgerichts den Ansprüchen an eine moderne Verwaltung genügen. Die Angleichung des Entlohnungsniveaus der Mitglieder des Präsidiums an das entsprechende Niveau in den anderen Bundesländern soll ein zu starkes innerösterreichisches Gefälle in diesem Bereich ausgleichen.

Die zeitnahe Information des Amtes der Landesregierung über Verfahren gegen Behörden des Landes soll zum Zwecke der verwaltungsinternen Qualitätssicherung durch Einrichtung einer Übermittlungspflicht des Verwaltungsgerichts gewährleistet werden. Die entsprechenden Entscheidungen sind lediglich „in Kopie“ auch dem Amt der Landesregierung zuzustellen, der tatsächliche Mehraufwand für das Verwaltungsgericht wird gering sein.

Im Hinblick auf die jüngere Judikatur des VfGH ist eine Umgestaltung der Disziplinargerichtsbarkeit am Landesverwaltungsgericht angezeigt. Die vorgeschlagene Betrauung des Bundesverwaltungsgerichts trägt nicht nur der erwähnten Rechtsprechung Rechnung sondern soll, in Anbetracht der Tatsache, dass das Landesverwaltungsgericht Burgenland das kleinste der österreichischen Landesverwaltungsgerichte ist, Befangenheitsprobleme bei der „internen“ Entscheidung in Disziplinarangelegenheiten vermeiden.

Besonderer Teil

Zu Z 3 und 4 (§ 7 Abs. 2 Z 6 und Z 8 sowie § 7 Abs. 4):

Bis dato obliegt die Amtsenthebung der Vollversammlung (in Disziplinarangelegenheiten). Durch die Einrichtung des Disziplinargerichts in § 8 (s. sogleich) entfällt diese Zuständigkeit der Vollversammlung. Entsprechend haben auch Bestimmungen über die erforderlichen Quora in der Vollversammlung zu entfallen.

Zu Z 5 (§ 8):

Der vorliegende Entwurf trägt der in den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes vom 26.09.2016, G 140/2016 ua, und vom 14.06.2018, G 29/2018, G 108/2018 vertretenen Rechtauffassung Rechnung und soll mögliche Verfassungswidrigkeiten beseitigen.

In seinem Erkenntnis vom 26.09.2016, G 140/2016 ua, hat der Verfassungsgerichtshof zum Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz ausgesprochen, dass die konkrete Bildung von – als Beschwerdeinstanz tätigen – Senaten ausschließlich der Vollversammlung obliegt (bzw. einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss). In seinem Erkenntnis vom 14.06.2018, G 29/2018, G 108/2018, hat er zum Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien ausgesprochen, dass die „Entsetzung“ des Amtes eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichtes durch förmliches richterliches Erkenntnis zu erfolgen hat und somit ebenfalls einem Senat zukommt, dessen Bildung ausschließlich der Vollversammlung obliegt (bzw. einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss).

Demnach sind die aktuellen Regelungen des § 7 Abs. 2 Z. 6 und Z. 8, § 7 Abs. 4, § 14 Abs. 6, der Einleitungssatz des § 22 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Z. 1 und § 22 Abs. 3 des Burgenländischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes möglicherweise mit Verfassungswidrigkeit behaftet. Insbesondere

sieht die aktuell geltende Rechtslage vor, dass der Vollversammlung – und nicht einem von der Vollversammlung gebildeten Senat – die Amtsenthebung eines Mitglieds (§ 22) oder einer fachkundigen Laienrichterin oder eines fachkundigen Laienrichters (§ 14 Abs. 6) obliegt. Zwar unterscheiden sich diese Bestimmungen zum Teil von den Regelungen, die vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurden, dennoch soll einer allfälligen Verfassungswidrigkeit vorgebeugt werden.

Es wird daher die Einrichtung eines Disziplinargerichts vorgeschlagen, das den beiden Erkenntnissen Rechnung trägt.

Nach Art. 88 Abs. 2 B-VG iVm Art. 134 Abs. 7 B-VG dürfen Mitglieder der Verwaltungsgerichte nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen und aufgrund eines förmlichen richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes enthoben oder wider ihren Willen an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.

Die Vollversammlung kann keine förmlichen richterlichen Erkenntnisse im Sinn des Art. 88 Abs. 2 B-VG fällen. Denn solche Erkenntnisse können nur durch einen Einzelrichter oder einen Senat gefasst werden. Die Vollversammlung kann nicht „richterlich tätig“ sein. Die Entscheidung über die Amtsenthebung ist daher einem Senat zu übertragen.

Die Einrichtung eines verstärkten Senats ist im Hinblick auf das zehnköpfige Gremium des Landesverwaltungsgerichts nicht realisierbar – Präsident und Präsidentin sowie Vizepräsidentin und Vizepräsident sind vom Disziplinarsenat ausgeschlossen, das Mehrheitserfordernis macht eine Besetzung in gerader Zahl untunlich, für jedes Mitglied ist zwingend ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Um der Bedeutung der Disziplinarmittel bis hin zur Amtsenthebung Rechnung zu tragen und im Hinblick auf eine vergleichbare Regelung im Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz, LGBI. Nr. 84/2012 idF LGBI. Nr. 47/2018, wird die Benennung des Bundesverwaltungsgerichts als Disziplinargericht vorgeschlagen. Hierdurch wird die Unabhängigkeit der Disziplinarbehörde gestärkt und soll Befangenheitsproblemen vorgebeugt werden. Die Vollversammlung in Disziplinarangelegenheiten wird daher aufgelöst.

Die mit Ablauf des 31. Dezember 2019 beim Landesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren sind beim Bundesverwaltungsgericht fortzuführen.

Zu Z 6 (§ 9 Abs. 17):

Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Z 7 (§ 16):

Verwiesen wird auf die Erläuterungen zu Z 5 (§ 8). Die vormals bestehende Revisionsbefugnis gegen Erkenntnisse mit denen Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes oder fachkundige Laienrichtinnen bzw. Laienrichter ihres Amtes enthoben wurden konnte, im Hinblick auf die Neuordnung der Disziplinargerichtsbarkeit, entfallen.

Zu Z 8 (§ 17 Abs. 6 Z 1):

Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Z 9 (§ 20 Abs. 1):

Die Landesregierung hat als Oberbehörde im Bereich der Landesverwaltung die Möglichkeit, auf die Vollziehung in Landesangelegenheiten (und damit zB auch auf die Frage, ob gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Revision erhoben werden soll) Einfluss zu nehmen. Der gemeinsame Hilfsapparat der Landesregierung und des Landeshauptmannes ist das Amt der Landesregierung. Die mit der vorliegenden Bestimmung normierte Pflicht zur Übermittlung von Entscheidungen an das Amt der Landesregierung (dabei handelt es sich um keine verfahrensrechtliche Zustellung, sondern um eine bloße Information, wobei die Entscheidung im vollständigen Wortlaut zu übermitteln ist) soll die Landesregierung bzw. den Landeshauptmann in die Lage versetzen, sich direkt und rascher über Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes in ihrem Verantwortungsbereich zu informieren und ihre allfälligen Möglichkeiten der Einflussnahme (insbesondere gegenüber den Bezirkshauptmannschaften, aber auch gegenüber anderen Landes-, Gemeinde- oder sonstigen Selbstverwaltungsorganen) besser wahrzunehmen. Der vom Landesverwaltungsgericht in Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zweijährig vorgelegte Tätigkeitsbericht ist naturgemäß nicht geeignet, zeitnah über abgeschlossene Verfahren zu berichten und Anlass für entsprechende verwaltungsinterne Qualitätssicherungsmaßnahmen zu geben. Dies soll freilich nur gelten, soweit die Entscheidung der Landesregierung bzw. dem Landeshauptmann nicht ohnehin als Partei bzw. revisionsberechtigte Stelle zuzustellen ist. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, soll auch in Bezug auf Entscheidungen in Verwaltungsstrafsachen die Übermittlungspflicht nicht gelten, zumal in diesem Bereich in aller Regel keine aus Sicht der Oberbehörde besonders bedeutsamen Vollzugsfragen zu klären sein werden.

Zu Z 10 (§ 21 Abs. 2):

Gegenwärtig wird bei den Ernennungsvoraussetzungen für Mitglieder des Landesverwaltungsgericht auf die die allgemeinen Anstellungserfordernisse für Landesbeamtinnen oder Landesbeamte verwiesen. Diese sind in § 4 des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 147/1998 festgelegt und sehen unter anderem ein Lebensalter von höchstens 40 Jahren beim Eintritt in den Landesdienst vor. Im Hinblick auf die Besetzung von Richterinnen und Richtern ist eine Altersgrenze jedweder Art nicht argumentierbar, insbesondere für die Stelle einer Gerichtspräsidentin bzw. eines Gerichtspräsidenten oder einer Vizepräsidentin bzw. eines Vizepräsidenten, die naturgemäß erfahrenen Personen mit entsprechender (Führungs)Erfahrung vorbehalten sind, sollen keine Altersgrenzen eingezogen werden.

Die vorgeschlagene Formulierung orientiert sich im Wesentlichen am weit gezogenen Rahmen des Art 134 Abs. 2 B-VG sowie den Aufnahmeerfordernissen nach § 2 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz – RStDG, BGBl. Nr. 305/1961 idF BGBl. I Nr. 102/2018.

Zu Z 11 (§ 21 Abs. 3):

Gegenwärtig sehen die landesgesetzlichen Vorschriften von nur zwei Bundesländern konkrete Vorschriften hinsichtlich des Auswahlverfahrens der Präsidentinnen bzw. Präsidenten und Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, insbesondere zur einzusetzenden Auswahlkommission, vor. Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit soll die grundsätzliche Regelung des Auswahlverfahrens beibehalten werden. Um die Unabhängigkeit der Auswahlkommission zu stärken wird vorgeschlagen, die Auswahlkommission bei Beibehaltung einer möglichst heterogenen Zusammensetzung auf drei Mitglieder zu verkleinern, wobei der Vorsitz der Vertreterin oder dem Vertreter der Gerichtsbarkeit gesetzlich übertragen wird.

Zu Z 12 (§ 22 Abs. 1):

Verwiesen wird auf die Erläuterungen zu Z 5 (§ 8).

Zu Z 13 (§ 22 Abs. 1 Z 1):

Verwiesen wird auf die Erläuterungen zu Z 10 (§ 21 Abs. 2).

Zu Z 14 und 15 (§ 24 Abs. 7 und 8):

Ein bundesländerweiter Vergleich der Entlohnungsstruktur der Landesverwaltungsrichtern und Landesverwaltungsrichter macht deutlich, dass insbesondere die Mitglieder des Präsidiums des Landesverwaltungsgericht Burgenland mit erheblichem Abstand zu ihren Kolleginnen und Kollegen in den anderen Bundesländern an letzter Stelle zu finden sind. Im Hinblick auf eine leistungsgerechte Entlohnung, die für eine unabhängige und unbeeinflussbare Justiz unabdingbar ist, wird vorgeschlagen, das Lohnniveau vorerst des Präsidiums des Landesverwaltungsgericht Burgenland entsprechend anzuheben.

Zu Z 16 bis 18 (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 2):

Verwiesen wird auf die Erläuterungen zu Z 5 (§ 8).